

Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Hargesheim vom 13.12.2018

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Frist fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **28.10.2010** und die nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

55595 Hargesheim, den 13.12.2018
Ortsgemeinde Hargesheim
Der Ortsbürgermeister

(Werner Schwan)



(Siegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 EUR
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200,00 EUR
 - c) anonyme Reihengrabstätte 572,00 EUR
 - d) Urnenreihengrabstätte 200,00 EUR
 - e) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld 1.500,00 EUR
 - f) Zusätzliche Beisetzung einer Urne an Berechtigte nach § 13a der Friedhofssatzung (gemischte Grabstätten) 200,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Doppelgrabstätte 500,00 EUR
 - bb) Tiefengrabstelle 400,00 EUR

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 die unter Buchst. aa), bb), genannten Gebühren zu erheben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
 - aa) Urnenwahlgrabstätten 300,00 EUR
 - bb) Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld 1.500,00 EUR
 - cc) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld für die zweite Bestattung 750,00 EUR
 - cc) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenkammer für die erste Bestattung 1.500,00 EUR
 - dd) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenkammer

für jede weitere Beisetzung 750,00 EUR

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa), bb), cc), dd) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa), bb), cc), dd) genannten Gebühren zu erheben.

3. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein bereits Belegtes Wahlgrab nach § 14 Absatz 6 200,00 EUR

III. Beschaffung, Beschriftung und Anbringung der Bronzeplatten für die Urnenkammer in der Urnenwand

Für die Beschaffung, Beschriftung und Anbringung der Bronzeplatten pro Kammer wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

330,00 EUR

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

2. Zuschlag für die Mithilfe des Gemeindearbeiters bei Samstagbestattung 100,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Rasengrabfeld

Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten wird durch von der Gemeinde beauftragte Personen oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.

VII. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne pauschal 50,00 EUR

2. Für die Benutzung der Kühleinrichtung pauschal 30,00 EUR

VIII. Genehmigungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden erhoben: | 15,00 EUR |
| 2. Für Einfriedungen: | 15,00 EUR |

IX. Grabeinfassung mit Bodenplatten

- | | |
|---|------------|
| 1. Für Reihengräber | 100,00 EUR |
| 2. Für Wahlgräber | 120,00 EUR |
| 3. Für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber | 55,00 EUR |

X. Grabräumgebühr

Für die Räumung der Grabstätte durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit

- | | |
|--|------------|
| - Reihengrabstätte | 300,00 EUR |
| - Wahlgrabstätte | 400,00 EUR |
| - Urnengrabstätten | 200,00 EUR |
| - Urnengrabstätten in der Urnenwand und im Rasengrabfeld | 100,00 EUR |

XI. Benutzung des Notsarges

Für die Benutzung des Notsarges werden vom Bestattungsunternehmen oder den Angehörigen der Verstorbenen Gebühren erhoben in Höhe von 28,00 EUR

Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.